

steckenden Krankheiten, im Bereich des Gewässerschutzes, der Wasserversorgung und -entsorgung, Aufgaben nach den Pflanzenschutzgesetzen, im Rahmen der Bodenreform, Ausstellung von Tierpässen u. v. a.).

1.2. Beispiele für gesetzliche Ausführungen

1.2.1. Gewerbeordnung 1973

Sieht u. a. Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für gewerbliche Betriebsanlagen unter Beachtung von Leben und Gesundheit der potentiell Betroffenen, Belästigungen der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen, Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern u. a. vor.

1.2.2. Abfallbeseitigung

Gesetzgebung in dieser Materie grundsätzlich Landessache, Vollziehung durch die Gemeinden (oder Gemeindeverbände) im eigenen Wirkungsbereich.

Beseitigung von Sonderabfall und gefährlichem Sonderabfall nach dem Sonderabfallgesetz: Soweit solcher Abfall bei vom Bundesgesetzgeber zu regelnden Tätigkeiten anfällt (mit vielen Ausnahmen) in Gesetzgebung Bundessache, wird in mittelbarer Bundesverwaltung (Landeshauptmann — Bezirksverwaltungsbehörde) vollzogen.

„Unrat“ im Wald: Gesetzgebung Bund (ForstG), Vollziehung Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich nach Anordnung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Radioaktive Abfälle: Beseitigung angeordnet durch (Bundes-) StrahlenschutzG, Strahlenschutzverordnung, Vollziehung nach Anordnung und Bezeichnung eines geeigneten Ortes durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

1.3. Schwierigkeiten einheitlicher Rechtsgestaltung

Die vorstehende Aufzählung von Kompetenznormen, die für den Bereich des Umweltschutzes maßgebend sind, erhebt keinen An-